



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

8 VG 3547/2002
Aktenzeichen

In der Verwaltungsrechtssache

XX,
XX,
XX,
XX,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

XX,
XX,
XX,
XX
XX,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

XX,
XX
XX,
XX,
XX

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 29.10.2002 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	XX
den Richter am Verwaltungsgericht	XX,
den Richter am Verwaltungsgericht	XX

beschlossen:

schm

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des von seiner Ehefrau erwarteten Kindes befristete Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg (ab 16.12.2002 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg), einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg (ab 16.12.2002 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg), eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg (ab 16.12.2002 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, gestellt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr.4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg (ab 16.12.2002 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg), einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg (ab 16.12.2002 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg), eingeht.

Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Antragsteller hat insoweit den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsgrund (1.) und einen entsprechenden Anordnungsanspruch (2.) glaubhaft gemacht.

1. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, zur Vermeidung wesentlicher Nachteile auf die mit dem Antrag erstrebte Duldung angewiesen zu sein. Diesem Bedarf steht insbesondere nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin verschiedentlich schriftsätzlich erklärt hat, die Abschiebung des Antragstellers sei zurzeit nicht vorgesehen und es liege noch kein konkreter Abschiebungstermin vor. Eine derartige Versicherung genügt den schutzwürdigen Belangen des Antragstellers schon deswegen nicht, weil sich der Antragsteller, der nicht im Besitz einer – erforderlichen – Aufenthaltsgenehmigung ist, ohne den Besitz einer Duldung strafbar macht (vgl. § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG). Im Übrigen ist der Kammer aus anderen Verfahren bekannt, dass sich die Antragsgegnerin ohnehin nicht gehindert sieht, Antragsteller ausländerrechtlicher Eilverfahren auch dann in Abschiebegewahrsam zu nehmen, wenn sie dem Gericht mitgeteilt hat, ein konkreter Abschiebetermin stehe noch nicht fest (vgl. 8 VG 1043/2002). Nicht zuletzt benötigt der Antragsteller die begehrte Duldung auch im Hinblick auf die von ihm bislang ausgeübte Erwerbstätigkeit.

2. Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung zu besitzen. Die entsprechenden Voraussetzungen sind nach § 55 Abs. 2 AuslG u.a. erfüllt, solange die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Rechtlich unmöglich ist die Abschiebung auch dann, wenn Art. 6 Abs. 1 GG oder Art. 8 EMRK der Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet entgegensteht (st. Rspr.; vgl. nur BVerwG, Urt. v. 4.6.1997, BVerwGE Bd. 105 S. 35, 43; Urt. v. 9.12.1997, BVerwGE Bd. 106 S. 13, 17). Verfassungs- und konventionsrechtlicher Schutz ist geboten, wenn es

dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch Ausreise auch nur kurzfristig zu unterbrechen. Dies kann nicht nur im Verhältnis von Eltern und kleinen Kindern der Fall sein, sondern auch bei Ehegatten, wenn einer der Ehegatten aufgrund individueller Besonderheiten, etwa Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not mehr als im Regelfall üblich auf den persönlichen Beistand des anderen Ehegatten angewiesen ist (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 19.4.2001, AuAS 2001 S. 122, 123 m.w.N.; VG Hamburg, Beschl. v. 12.9.2002 – 8 VG 2789/2002).

Nach dem Sach- und Erkenntnisstand des vorliegenden Eilverfahrens dürfte es sich im vorliegenden Fall um eine derartig zugespitzte Situation im Sinne der dargelegten Maßstäbe handeln, die ihn deutlich von der Masse der Sachverhalte unterscheidet, in denen einem Ausländer die vorübergehende Rückkehr in sein Heimatland zwecks Beantragung eines Visums abverlangt werden muss (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.11.2001 – 3 Bs 159/01 - m.w.N.). Denn der Antragsteller hat durch Vorlage einer Reihe von Unterlagen glaubhaft gemacht, dass seine mit ihm lebende jugoslawische Ehefrau, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist, in weit stärkerem Maße als üblich auf seine Anwesenheit in Deutschland angewiesen ist und seines fortdauernden Beistandes bedarf. Diese Überzeugung hat die Kammer insbesondere aus den vorgelegten ärztlichen Attesten gewonnen, aus denen sich folgendes Bild ergibt:

Ausweislich des - vom die Ehefrau behandelnden Frauenarztes stammenden - Attestes vom [REDACTED] liegt bei ihr [REDACTED] [REDACTED] eine Risikoschwangerschaft vor, deren voraussichtlicher Entbindungstermin der [REDACTED] ist. Nach fachärztlicher Einschätzung besteht die Notwendigkeit einer ständigen Betreuung durch den Antragsteller, um weitgehende Belastungen körperlicher oder psychischer Art von seiner schwangeren Ehefrau fernzuhalten, um die Schwangerschaft nicht zu gefährden. Nach dem neueren Attest desselben Arztes vom [REDACTED] besteht bei der Ehefrau des Antragstellers der Verdacht auf vorzeitige Wehen, die durch die aktuelle Stresssituation und die Angst, den Partner zu verlieren, ausgelöst werden können. Darin wird aus gynäkologischer Sicht ausdrücklich empfohlen, dem An-

tragsteller den Aufenthalt in Deutschland bis zur Geburt des Kindes zu gestatten. Schließlich hat sich die Ehefrau des Antragstellers ausweislich des vorgelegten Attestes der Frauenklinik [REDACTED] wegen [REDACTED] dort in stationäre Behandlung begeben müssen, wobei diese Beschwerden nach dem bezeichneten Attest möglicherweise stressinduziert sind.

Unter Würdigung dieser ärztlichen Einschätzungen, die der Antragsgegnerin bekannt sind und denen sie nicht entgegengetreten ist, besteht für die Kammer kein Zweifel daran, dass die Ehefrau des Antragstellers in Ansehung der dargelegten medizinischen Vorgeschichte in besonders hohem Umfang auf die ununterbrochene Zuwendung ihres Ehemannes und zukünftigen Kindesvaters – der Antragsteller hat die Vaterschaft durch entsprechende Erklärungen gegenüber dem Bezirksamt xx anerkannt – angewiesen ist. Denn es leuchtet unmittelbar ein, dass sich die Ehefrau vor dem Hintergrund ihrer durch den Verlust eines Säuglings und Schwangerschaftsabbruch geprägten Erfahrungen zur Zeit in einer psychisch und physisch angespannten Ausnahmesituation befindet, zumal auch bei der vorliegenden Schwangerschaft bereits stationär behandlungsbedürftige Komplikationen aufgetreten sind. Ebenso nahe liegt es, dass sie zur Bewältigung dieser Lage in besonders hohem Maße auf den dauerhaften Beistand des Antragstellers angewiesen ist, mit dem sie nicht nur durch die Ehe, sondern auch durch seine Eigenschaft als zukünftiger Kindesvater in Bezug auf ihre Schwangerschaft besonders eng verbunden ist. Angesichts der attestierten Schwangerschaftsrisiken und –komplikationen liegt dabei weiter auf der Hand, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zurzeit nur im Bundesgebiet geführt werden kann, weil der Ehefrau mit Blick auf die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken eine Ausreise in das gemeinsame Herkunftsland nicht zugemutet werden dürfte.

Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin, sofern der Antragsteller unter Berücksichtigung der erst im vorliegenden Verfahren erfolgten Eheschließung nunmehr die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen sollte, diesem möglicherweise sogar einen derartigen Aufenthaltstitel erteilen würde, ohne die Durchführung des Visumsverfahrens zu fordern (vgl. zu diesem Gesichtspunkt OVG Hamburg, Beschl. v. 21.11.2001, a.a.O.).

3. Die im Tenor enthaltene Befristung der Duldung orientiert sich an dem mit ihr verfolgten Schutzzweck sowie dem Umstand, dass der Gesetzgeber die besondere Schutzbedürftigkeit von Mutter und neugeborenem Kind durch die Etablierung einer Schutzfrist von acht Wochen nach Niederkunft besonders berücksichtigt hat (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 MuSchG).

II.

Die Kostenentscheidung entspricht § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.